

Interpellation Gerig-Mosnang / Schuler-Mosnang / Thalmann-Kirchberg vom 14. Februar 2023

## **Flankierende Massnahmen Bütschwil: Umsetzung garantiert?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. Mai 2023

Mirco Gerig-Mosnang, Ruben Schuler-Mosnang und Linus Thalmann-Kirchberg erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 14. Februar 2023 nach der Umsetzung der flankierenden Massnahmen in Bütschwil. Die Umfahrungsstrasse Bütschwil ist im September 2020 eröffnet worden. Die flankierenden Massnahmen des Kantons wie auch der Gemeinde seien zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht umgesetzt. Es bestehe die Möglichkeit, dass der Gemeinderat oder die Bürgerschaft die flankierenden Massnahmen des Kantons ablehne.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Kantonsrat beschloss den Bau der Umfahrungsstrasse Bütschwil am 28. April 2009 (36.09.02). In der Botschaft zum Kantonsratsgeschäft ist festgehalten, dass auf die Eröffnung der neuen Umfahrung hin auf dem übrigen Strassennetz flankierende Massnahmen greifen müssen, um den Verkehr auf direktem Weg der neuen Strasse zuzuführen. Zudem sollen die Auswirkungen des noch verbleibenden Ziel-, Quell- und Binnenverkehrs im Ort minimiert werden. Für flankierende Massnahmen auf Kantonsstrassenabschnitten fallen für den Kanton zusätzliche Kosten an. Diese waren bereits im 15. Strassenbauprogramm für die Jahre 2009 bis 2013 unter dem Titel «Strassenraumgestaltung» enthalten. Das kantonale Tiefbauamt hat zusammen mit der politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil im Februar 2009 einen Projektierungsauftrag zur Ausarbeitung eines Konzepts für die flankierenden Massnahmen vergeben. Die Projektierung der flankierenden Massnahmen erfolgt auf Gemeinde- und Kantonsstrassen und in enger Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil und dem kantonalen Tiefbauamt.

Mit dem VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan (28.09.02) wurde das bisherige Teilstück der Kantonsstrasse Nr. 13 in Bütschwil von der Einmündung der Kantonsstrasse Nr. 12 (von Mosnang) bis zur Einmündung der Kantonsstrasse Nr. 88 (von Oberhelfenschwil) aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Konzepts für die flankierenden Massnahmen auf der Ortsdurchfahrt Bütschwil beantragte der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil einen weiteren Abtausch zwischen Kantons- und Gemeindestrassen. Dieser Abtausch wurde mit dem IX. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan (36.13.03) am 17. April 2013 beschlossen. Dabei wurden die Kantonsstrasse Nr. 12 (Mosnangerstrasse) ab Kantonsstrasse Nr. 13 (Landstrasse) bis zur Einmündung Ottilienstrasse und ein Teil der Kantonsstrasse Nr. 13 (Landstrasse) ab Einmündung der Kantonsstrasse Nr. 12 (Mosnangerstrasse) bis Ottilienstrasse aus dem Kantonsstrassennetz entlassen und in der Folge als Gemeindestrassen eingeteilt. Demgegenüber wurde die Ottilienstrasse (bisher Gemeindestrasse 1. Klasse) neu als Kantonsstrasse Nr. 127 ins Kantonsstrassennetz aufgenommen. Mit diesem Abtausch wurde der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil eine angemessene Neugestaltung des Kirchplatzes ermöglicht.

Mit der Umfahrung Bütschwil wurde unter anderem das Ziel verfolgt, wenigstens 50 Prozent des Verkehrs durch Bütschwil auf die neue Umfahrung zu verlagern. Mit der im Oktober bis Dezember 2020 gemessenen Verlagerung von rund 70 Prozent wurde dieses Ziel bereits im ersten Betriebsjahr der Umfahrung klar übertroffen. Zur langfristigen Sicherung dieser Verkehrsumlagerung ist die Planung und Umsetzung verschiedener flankierender Massnahmen auf dem Kantons- und

Gemeindestrassennetz in Bütschwil zwingend nötig. Mit den flankierenden Massnahmen sollen die verkehrsorientierten Strassen siedlungsverträglich und verkehrssicher umgestaltet werden.

Auf folgenden Strassenabschnitten in Bütschwil sind flankierende Massnahmen zur Umfahrung Bütschwil vorgesehen:

- Landstrasse (Gemeindestrasse 1. Klasse):  
ab Einmündung der Kantonsstrasse Nr. 88 (von Oberhelfenschwil) bis Einmündung der Kantonsstrasse Nr. 127 (Ottilienstrasse);
- Land-/Wilerstrasse (Kantonsstrasse Nr. 13):  
ab Einmündung der Kantonsstrasse Nr. 127 (Ottilienstrasse) bis Chrüz;
- Ottilienstrasse (Kantonsstrasse Nr. 127):  
ab Land-/Wilerstrasse (Kantonsstrasse Nr. 13) bis Einmündung Mosnangerstrasse (Kantonsstrasse Nr. 12).

Die flankierenden Massnahmen zur Umfahrung Bütschwil werden auf den Kantonsstrassen durch das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen und auf der Gemeindestrasse durch die politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil in verschiedenen Strassenprojekten umgesetzt. Über das Projekt der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil befinden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urne. Das Kantonsstrassenprojekt wird dem Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil zur Vernehmlassung nach Art. 35 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) sowie zur Zusicherung des Gemeindebeitrags zugestellt. Der Gemeinderatsbeschluss untersteht gemäss Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Mit dem Ziel, die flankierenden Massnahmen der Umfahrungsstrasse bis zur Inbetriebnahme der Umfahrungsstrasse umsetzen zu können, wurde die Projektierung bereits im Jahr 2016 an die Hand genommen. Die Erarbeitung der einzelnen Strassenprojekte erfolgte in enger Abstimmung zwischen der politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil und dem Tiefbauamt des Kantons St.Gallen. Am 15. November 2018 wurden die Strassenprojekte an einer Informationsveranstaltung der breiten Bevölkerung vorgestellt. Rückmeldungen aus der Bevölkerung sowie Stellungnahmen der kantonalen Ämter wurden in die weitere Projektierung aufgenommen. An der Informationsveranstaltung vom 26. März 2022 wurde die Bevölkerung ermuntert, sich aktiv am Mitwirkungsprozess zu beteiligen. Das Mitwirkungsverfahren wurde vom 26. März bis 29. April 2022 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden wiederum geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt. Das bereinigte Kantonsstrassenprojekt steht kurz vor Abschluss, sodass der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil voraussichtlich im Mai 2023 nach Art. 35 StrG darüber befinden kann. Mit einer weiteren Informationsveranstaltung soll die Bevölkerung von Bütschwil-Ganterschwil transparent über das Kantons- und das Gemeindeprojekt sowie über die Referendumsaufgabe informiert werden. Eine allfällige Referendumsabstimmung zum Kantonsstrassenprojekt würde im zweiten Halbjahr 2023 zeitgleich mit der Urnenabstimmung zum Strassenprojekt der politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil durchgeführt. Die Projektgenehmigung der Kantonsstrassenprojekte durch die Regierung ist auf anfangs 2024 terminiert. Die öffentliche Planaufgabe des Kantonsprojekts erfolgt im Anschluss koordiniert mit dem Gemeindeprojekt. Der Baustart ist abhängig vom Ausgang einer allfälligen Volksabstimmung und von den Einsprache- und Landerwerbsverhandlungen.
2. Die flankierenden Massnahmen an Kantonsstrassen umfassen die beiden Teilprojekte «Kantonsstrasse Nr. 13, Bütschwil-Ganterschwil: Flankierende Massnahmen Bütschwil, Land-/Wilerstrasse» und «Kantonsstrasse Nr. 13, Bütschwil-Ganterschwil: Flankierende Massnahmen Bütschwil, Ottilienstrasse». Diese werden der politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil im Mai 2023 zur Vernehmlassung nach Art 35 StrG zugestellt.

3. Wie im Kantonsratsbeschluss zum Bau der Umfahrungsstrasse Bütschwil (36.09.02) festgehalten ist, müssen zur nachhaltigen Verkehrsverlagerung auf die Umfahrungsstrasse flankierende Massnahmen auf dem übrigen Strassennetz greifen. Das Ziel, diese unmittelbar nach Inbetriebnahme der Umfahrungsstrasse umzusetzen, konnte aufgrund des langjährigen Partizipationsprozesses nicht erreicht werden. Ungeachtet dessen sind die flankierenden Massnahmen aufgrund der vorangegangenen kommunalen und kantonalen Beschlüsse sowohl an den Gemeinde- als auch an den Kantonsstrassen verbindlich.

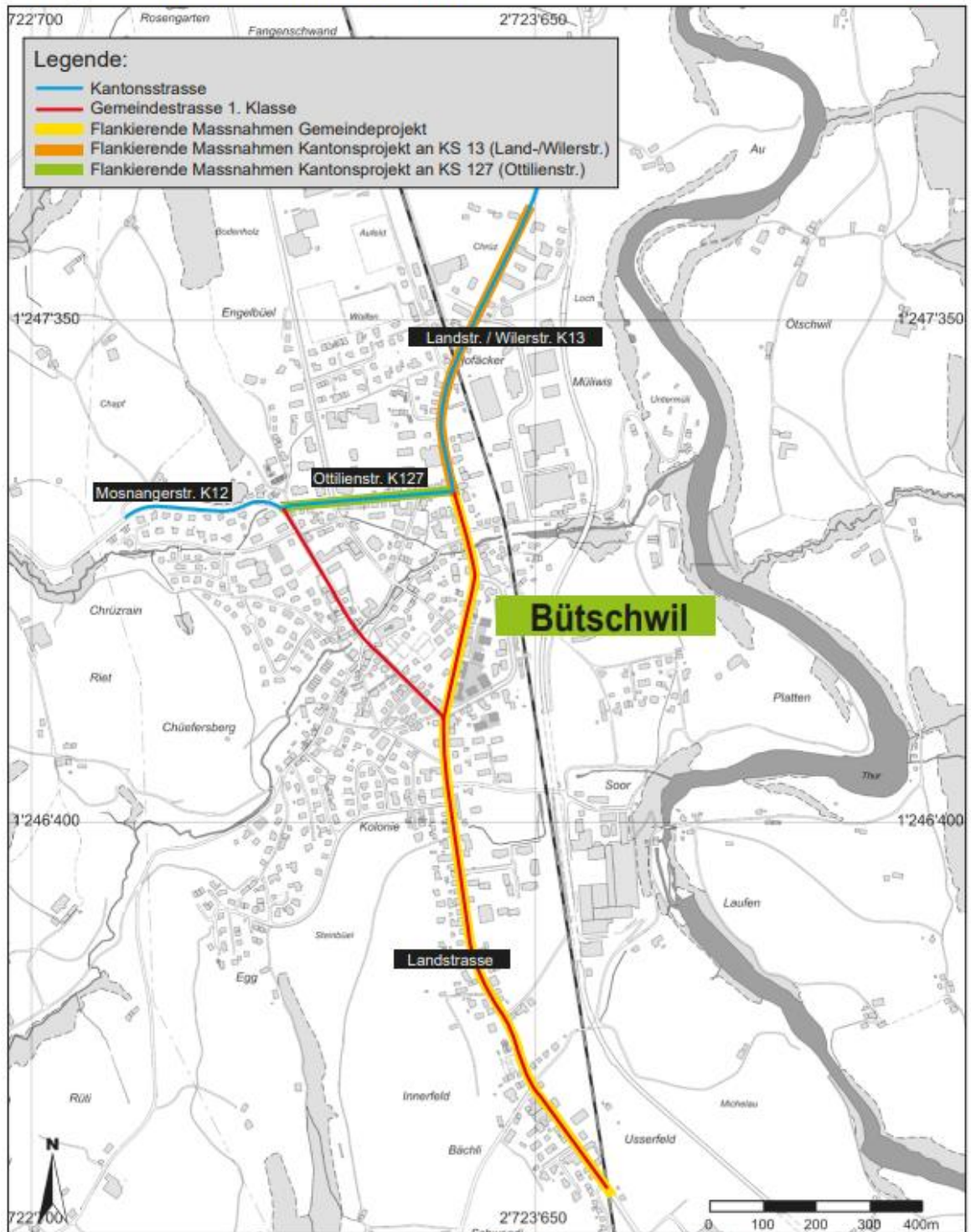
Das Umfahrungsprojekt Bütschwil wurde der politischen Gemeinde Bütschwil zur Vernehmlassung nach Art. 35 StrG zugestellt. Der Gemeinderat stimmte dem Projekt gemäss Protokoll vom 16. Oktober 2008 vorbehaltlos zu. Der Vernehmlassungsbeschluss wurde dem fakultativen Referendum unterstellt. Dieses wurde mit 289 gültigen Unterschriften (bei einem Quorum von 217 Unterschriften) ergriffen. Bei einer Stimmbeteiligung von 69,37 Prozent haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Bütschwil am 8. Februar 2009 mit 1'388 Ja-Stimmen gegen 151 Nein-Stimmen dem Vernehmlassungsbeschluss des Gemeinderates zum Genehmigungsprojekt der Umfahrung Bütschwil und den damit verbundenen flankierenden Massnahmen deutlich zugestimmt. In der Folge wurde, wie eingangs erwähnt, die Ausarbeitung der flankierenden Massnahmen im Februar 2009 an die Hand genommen.

Die Sicherstellung einer wirksamen und nachhaltigen Verkehrsverlagerung auf die Umfahrungsstrasse und die damit verbundene Möglichkeit, den Lebensraum im Dorf Bütschwil mit geeigneten Massnahmen aufzuwerten, liegt vorderhand im Interesse der Bevölkerung von Bütschwil-Ganterschwil. Zudem werden dabei insbesondere Schulwege verkehrssicher und öffentliche Bushaltestellen behindertengerecht umgebaut. Die intensiv genutzte Möglichkeit der Partizipation durch die Bevölkerung sowie die enge Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil zeigen das grosse Interesse an der Umsetzung der flankierenden Massnahmen. Sollten die flankierenden Massnahmen vom Gemeinderat oder von der Bürgerschaft von Bütschwil-Ganterschwil wider Erwarten abgelehnt werden, sieht sich die Regierung in der Pflicht, dem Auftrag des Kantonsrates gemäss Kantonsratsbeschluss zum Bau der Umfahrungsstrasse Bütschwil trotzdem nachzukommen. Sollte trotz intensiver Einbindung der Bevölkerung keine Akzeptanz für die vorgeschlagenen Lösungen gefunden werden, wird die Regierung auch in Erwägung ziehen müssen, die flankierenden Massnahmen an den Kantonsstrassenabschnitten in Bütschwil gegen den Willen der politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil durchzusetzen.

# Interpellation 51.23.11 Gerig-Mosnang / Schuler-Mosnang / Thalmann-Kirchberg: „Flankierende Massnahmen Bütschwil: Umsetzung garantiert?“



Beilage: Übersicht flankierende Massnahmen Bütschwil



Masstab 1: 9'500  
Koordinaten 2'723'559, 1'246'782

Für die Richtigkeit und Aktualität der Daten wird keine Garantie übernommen.  
Es gelten die Nutzungsbedingungen des Geoportals. / 04.04.2023